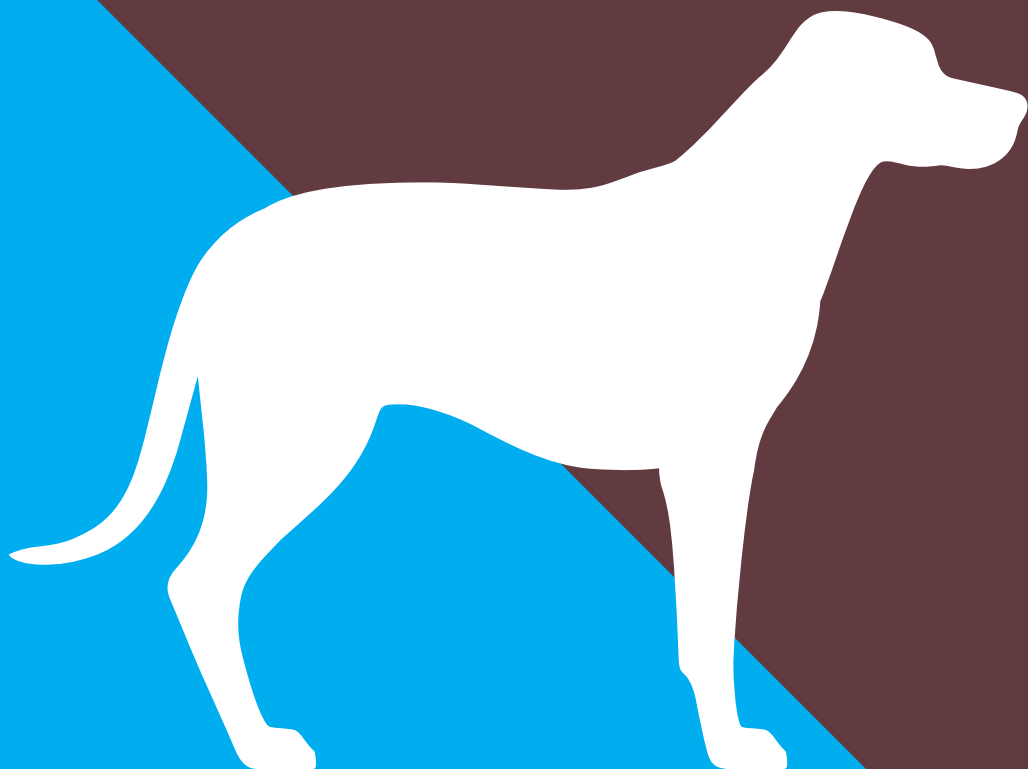




**Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion  
Veterinäramt**

# **Hunde- haltung**

**Informationen zum  
Zürcher Hundegesetz**



# Zürcher Hundegesetz: Das Wichtigste in Kürze.

- **Betonung des Präventionsgedankens (Informationskampagnen, Anleitung von Kindern im korrekten Umgang mit Hunden, direkte Instruktion der Halterinnen und Halter zum sicheren Führen von Hunden);**
- **Strengere Voraussetzungen für das Halten von Hunden (Haftpflichtversicherung, obligatorische Ausbildung für grosse oder massige Hunde, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren wurden; Verbot der Haltung und Zucht von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential);**
- **Klare Vorgaben zum sicheren Halten, Führen und Beaufsichtigen von Hunden (Führungsanweisung, Zutrittsverbote, Orte mit Leinenpflicht, u.a.);**
- **Ergänzungen zur Meldepflicht bei Bissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten;**
- **Registrierungspflichten, jährliche Abgabe für Hunde mit Kantonsbeitrag, Strafbestimmungen;**
- **Klärung der Zuständigkeiten der Gemeinde und des Veterinäramts sowie ihrer Zusammenarbeit.**

**Hundegesetz und Hundeverordnung:**  
[www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch)

<b>01</b>	<b>Hundehaltung im Kanton Zürich</b>	<b>4</b>
<b>02</b>	<b>Administrative Pflichten</b>	<b>6</b>
<b>03</b>	<b>Hundeausbildung</b>	<b>10</b>
	<b>Checkliste: Was Hundehalterinnen und Hundehalter beachten müssen</b>	
<b>04</b>	<b>Verhaltensregeln</b>	<b>20</b>
<b>05</b>	<b>Verbot der Rassen mit erhöhtem Gefährdungspotential</b>	<b>26</b>
<b>06</b>	<b>Massnahmen bei einem Vorfall</b>	<b>28</b>
	<b>Weitere Informationen</b>	<b>30</b>
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>31</b>
	<b>Informationen der Gemeinde</b>	<b>34</b>



Hundehaltung im Kanton Zürich

# Information ist der erste Schritt zur Prävention.

## **Sichere und korrekte Hundehaltung als gesetzliche Pflicht**

Die sichere Hundehaltung steht immer wieder im Fokus des öffentlichen Interesses. Hauptursache dafür bilden tragische Vorfälle mit Hunden, von denen besonders Kinder betroffen sind. Dies hat eine rege politische Diskussion ausgelöst. Daraus resultierten verschiedene neue und strengere gesetzliche Vorgaben des Bundes und schliesslich der Erlass des Hundegesetzes im Kanton Zürich im Jahr 2010.

## **Das Hundegesetz zielt auf Prävention**

Im November 2008 hat das Zürcher Stimmvolk einem auf die Prävention ausgerichteten Hundegesetz zugestimmt. Dieses ist zusammen mit der Hundeverordnung am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Wichtiger Bestandteil der vorgegebenen Präventionsmassnahmen ist die umfassende Information der über 50 000 Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Zürich über die korrekte Hundehaltung.

## **Was Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Zürich wissen müssen**

Ein sicherer und verantwortungsbewusster Umgang mit Hunden ist das erklärte Ziel der vorgegebenen Präventionsmassnahmen. Welche gesetzlichen Pflichten von Bund und Kanton müssen Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Zürich in diesem Zusammenhang erfüllen? Diese Broschüre gibt darüber umfassend Auskunft.

## **Minimierte Sicherheitsrisiken – grössere Akzeptanz für Hundehaltung**

Wer gut informiert ist, weiss, worauf es bei einer korrekten und umfassend verantwortungsbewussten Hundehaltung ankommt. Genau dies ist das Ziel dieser Broschüre: Wichtige Informationen vermitteln – und damit einen Beitrag zur Minimierung von Sicherheitsrisiken durch Hunde leisten, was auch wieder zu einer breiteren Akzeptanz der Hundehaltung in der Gesellschaft führt.

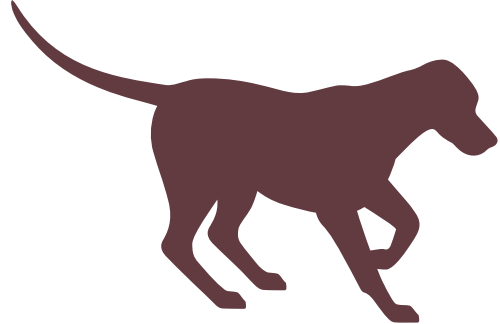
## **Förderung des Verständnisses für gesetzliche Vorgaben**

Darüber hinaus will diese Broschüre das Verständnis der Hundehalterinnen und Hundehalter für die Notwendigkeit verschiedener gesetzlicher Vorgaben zu Hunden fördern. Dafür ein Beispiel: Bei Begegnungen von Hunden mit Menschen ist immer zu bedenken, dass zahlreiche Menschen bereits beim Anblick eines Hundes Angst empfinden können.

Diese Broschüre enthält keine Tierschutzbestimmungen, es sei denn, diese dienen auch dem sicheren Führen von Hunden (Angaben zum Tierschutz vgl. unter «Weitere Informationen», S. 30).

## **Hunde verantwortungs- bewusst führen**

Die Aufsichtspflicht umfassend einhalten: Das dient nicht nur der Sicherheit von Mensch und Tier – es ist auch Ausdruck eines respektvollen gesellschaftlichen Umgangs!



# 02

Administrative Pflichten

## Hunde müssen identifizierbar, angemeldet und versichert sein.

### Mikrochip und Anmeldepflicht bei der ANIS

Jeder in der Schweiz geborene Hund muss spätestens im Alter von 3 Monaten oder vor der Abgabe aus der Geburtsstätte mit einem Mikrochip gekennzeichnet und bei der ANIS gemeldet sein. Der Mikrochip weist ungefähr die Grösse eines Reiskorns auf. Er darf nur von Tierärztinnen und Tierärzten unter die Haut gesetzt werden. Diese sind gesetzlich verpflichtet, 1. den Rassetyp eines Hundes gemäss den Abstammungspapieren oder den äusseren Merkmalen des Hundes nach der gesamtschweizerisch einheitlichen Einteilung zu erfassen und 2. umfassende Daten zum Hund sowie zur Halterin oder zum Halter zu erheben.

**Identifikation und Registrierung**  
(Art. 16-18 Eidg. Tierseuchenverordnung)

**Wichtige Angaben, welche die Tierarztpraxis erheben und der zentralen Hundedatenbank ANIS (Animal Identity Service AG) melden muss:**

Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Mikrochip-Nummer, Rasse oder Rassetyp, Fellfarbe und Abstammung (Elterntiere) des Hundes. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters sowie Name und Adresse der Halterin oder des Halters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung, Datum der Kennzeichnung.

**Hunderassenliste**  
[www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch)

### Hunde mit Geburtsdatum vor dem 1. Januar 2007 und importierte Hunde

Für Hunde, die vor dem 1. Januar 2007 geboren sind, werden gut leserliche Tätowierungsnummern innerhalb der Schweiz akzeptiert.

Ein Grenzübertritt ist immer nur mit einem sogenannten Heimtierpass und den je nach Land notwendigen Impfungen und Gesundheitszeugnissen erlaubt. Tätowierungen sind dabei nicht mehr zulässig.

Wird ein Hund importiert, sind die Einfuhrbedingungen nach Bundesrecht zu beachten. In jedem Fall muss der Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Innerhalb von 10 Tagen nach Import muss der Hund einem Tierarzt vorgestellt werden. Dieser nimmt dann die Erstregistrierung bei der ANIS vor.

### Meldung an die zentrale Hundedatenbank ANIS

Das schweizweite Hunderegister betreibt die Animal Identity Service AG (ANIS). Die Tierarztpraxis ist verpflichtet, der ANIS die erhobenen Daten von Welpen und importierten Hunden mitzuteilen. Spätere Änderungen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter der ANIS jeweils innert 10 Tagen selbst mitzuteilen. Nach der korrekten Registrierung verschickt die ANIS eine Registrierungsbestätigung mit einer Pin- und Account-Nummer sowie eine persönliche ANIS-Pet-Card.

Die Meldung der Übernahme eines Hundes muss schriftlich erfolgen. Andere Meldungen und Mutationen werden telefonisch, per E-Mail oder per Fax entgegengenommen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter kann bestimmte Mutationen direkt elektronisch vornehmen.

Das auf Basis der erhobenen Daten geführte Hunderegister dient der schnellen Rückführung von Findeltieren, den Abklärungen von Problemhunden durch Polizei, Gemeinden und Veterinärbehörden sowie statistischen Zwecken.

**Reisen mit Hunden**  
[www.meinheimtier.ch](http://www.meinheimtier.ch)

**ANIS**  
Animal Identity Service AG  
Morgenstrasse 123, 3018 Bern  
Telefon (+41) 031 371 35 30  
Fax (+41) 031 371 35 39  
[www.anis.ch](http://www.anis.ch), [info@anis.ch](mailto:info@anis.ch)  
Bürozeiten: Mo–Fr 8:00 bis 18:00 Uhr  
24-h-Notfall-Telefon:  
(+41) 0900 55 15 25 (CHF 0.50/min)

**Hundehalterinnen und Hundehalter haben der ANIS innert 10 Tagen mitzuteilen:** Namens- und Adressänderungen, Beginn der Schutzhundausbildung und Einsatz als Herdenschutzhund, Tod des Hundes, Halterwechsel.

## Meldung an die Gemeinde

**Meldung**  
(§ 21 Hundegesetz)

### Gebühren

(§ 17 Hundeverordnung)

Die Gemeinde kann für die Bearbeitung einer ordentlichen Meldung Gebühren bis CHF 20 und für verspätete Meldungen bis CHF 40 erheben. Falls die Gemeinde an Stelle der Halterin oder des Halters die Meldung bei der ANIS vornehmen muss, kann eine Aufwandsentschädigung bis CHF 150 verrechnet werden.

Die Halterin oder der Halter ist neben der Meldung an die ANIS auch verpflichtet, den Hund innert 10 Tagen der Wohnortgemeinde zu melden. Dies betrifft Hunde im Alter von mehr als drei Monaten. Dabei sind neben Name und Adresse die wichtigsten Informationen zum Hund anzugeben: Name, Rasse, Geschlecht und Mikrochip-Nummer. Die gleiche Meldefrist gilt für Namens- und Adressänderungen, für die Abgabe des Hundes an eine neue Halterin oder einen neuen Halter oder bei Tod des Hundes.

Die Gemeinde gleicht die Angaben mit denjenigen ab, die bei der ANIS erfasst sind, und nimmt allfällige Korrekturen vor. Diese sind kostenpflichtig.

## Jährliche Abgabe an die Gemeinde

### Abgabe

(§ 23-26 Hundegesetz)

Angaben zur Höhe der Hundesteuer, zu den Konditionen für eine allfällige Ermässigung bei Besuch von zusätzlichen Hundekursen oder für die Abgabebefreiung eines Nutzhundes wenden Sie sich an die Gemeinde.

### Wofür wird die Hundeabgabe in der Gemeinde verwendet?

Einrichten und Betreiben von Hundetoiletten und Robidog-Systemen. Reinigungsarbeiten infolge Verschmutzung durch Hundekot. Ausschildern von hundefreundlichen Zonen und Bereichen mit Restriktionen für Hunde. Administrativer Aufwand (u.a. Überprüfung der Hundeausbildung, der nicht durch Gebühren gedeckt wird.

### Wofür wird der Beitrag an den Kanton verwendet?

Bewilligungserteilung und fachliche Unterstützung der Hundeausbildenden und Hundeausbilder sowie Qualitätsmanagement. Anleitungen für Kinder zum korrekten Umgang mit Hunden. Präventionskampagnen gegen Beissunfälle. Nicht durch Gebühren gedeckte Kosten bei Beissvorfällen und in anderen Vollzugsbereichen.

Wie bisher ist die Hundehaltung mit einer jährlichen Abgabe an die Gemeinde verbunden, die im Volksmund «Hundesteuer» genannt wird. Diese ist jeweils bis Ende März fällig.

Die Gemeinde legt die Höhe der Abgabe pro Hund innerhalb des gesetzlichen Rahmens von CHF 70 bis CHF 200 fest. In einigen Gemeinden fällt die Hundesteuer für den zweiten und dritten Hund höher aus. Im Abgabebetrag ist der Beitrag an den Kanton von CHF 30 inbegriffen.

Eine Reduktion auf die Hälfte der Abgabe wird gewährt, wenn 1. die Hundehaltung nach dem 30. Juni beginnt oder wenn 2. der Hund erst dann das Alter von 3 Monaten erreicht. Rückerstattungen zur Hälfte erfolgen nur beim Tod des Hundes vor dem 30. Juni und sofern kein neuer Hund angeschafft wird. In Härtefällen ist eine Reduktion auf Gesuch hin möglich.

Eine Befreiung von der Abgabe wird – sofern die notwendigen Belege vorgelegt werden – für Diensthunde der Polizei, des Militärs und der Grenzschutz sowie für anerkannte Blindenhunde, Begleit- und Hilfhunde für motorisch Behinderte gewährt. Ebenso ist für Nutzhunde wie Schweiss- und Rettungshunde eine Befreiung möglich, wenn damit ein öffentliches Interesse verbunden ist.

## Obligatorische Haftpflichtversicherung

Halterinnen und Halter müssen für Hunde jeglicher Grösse und Rasse eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 1 Mio. abschliessen. Darin muss die Hundehaltung eingeschlossen sein. Ein Nachweis der gültigen Haftpflichtversicherung muss auf Verlangen vorgewiesen werden können. Die Gemeinden können diesen Nachweis verlangen. Das Veterinäramt wird ihn im Rahmen der Abklärungen von Beissvorfällen oder Meldungen zu übermässigem Aggressionsverhalten in jedem Fall prüfen.

## Folgen bei Nichteinhaltung administrativer Pflichten

In folgenden Fällen muss die Hundehalterin oder der Hundehalter mit zusätzlichen Verwaltungsgebühren und Bussen rechnen:

- wenn der Hund nicht mit einem Mikrochip gekennzeichnet wird,
- die vorgeschriebenen Meldungen unterbleiben,
- keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird,
- die Hundeabgabe nicht bezahlt wird,
- den Ausbildungspflichten nicht nachgekommen wird.

Bei fortbestehendem Mangel sind weitergehende Massnahmen der Gemeinden oder des Veterinäramts vorbehalten.

### Haftpflichtversicherung

(§ 6 Hundegesetz)  
Prüfen Sie, ob Ihre Versicherungsgesellschaft bei der Privathaftpflichtversicherung die Hundehaltung mit mindestens CHF 1 Mio. Deckung einschliesst

### Weitere Informationen:

[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)  
[www.tierschutz.org](http://www.tierschutz.org)

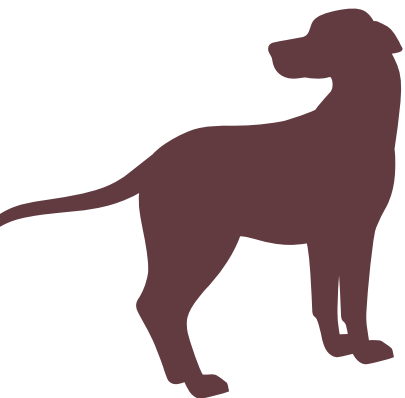
### Beispiele für Strafbestimmungen

(§ 23 Hundeverordnung)  
Kein Abschluss der Haftpflichtversicherung:  
Busse bis max. CHF 1000.  
Abgabe für den Hund nicht entrichtet:  
Busse bis max. CHF 1000.

# 03

Hundeausbildung

## Ein gut erzogener Hund minimiert das Zwischenfall-Risiko.



### Die beste Prävention: gut sozialisierte, umweltgewohnte Hunde und gut instruierte Halterinnen und Halter

Um Zwischenfällen mit Hunden vorzubeugen, ist die Sozialisierung und Umweltgewöhnung der Welpen sowie die Ausbildung, Erziehung und das korrekte Führen des Hundes zentral. Das Bundesrecht regelt hierzu die Grundanforderungen für alle Hunde. Das Zürcher Hundegesetz schreibt für grosse oder massige Hunde zusätzliche Ausbildungsanforderungen vor. Soweit fachlich möglich, sind die Anforderungen von Bund und Kanton harmonisiert.

### Ausbildungsanforderungen für die Haltung aller Hunde gemäss Eidgenössischer Tierschutzgesetzgebung

Seit dem 1. September 2008 gilt beim Erwerb bzw. bei der Übernahme eines Hundes folgende Regelung: Innerhalb eines Jahres nach Erwerb bzw. Übernahme muss ein praktischer Sachkundenachweis durch den Besuch von mindestens 4 Lektionen bei einer dafür anerkannten Hundetrainerin oder einem anerkannten

Hundetrainer erbracht werden. Dieser Nachweis stellt sicher, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter weiss, wie er den Hund in Alltagssituationen korrekt führen kann. Der praktische Sachkundenachweis muss mit jedem neuen Hund absolviert werden.

Wer nachweislich noch nie einen Hund gehalten hat, muss vor dem Erwerb bzw. der Übernahme eines Hundes den theoretischen Sachkundenachweis erbringen: durch Besuch eines mindestens 4 Lektionen umfassenden Kurses. Dabei geht es um allgemeine Kenntnisse betreffend Haltung und Umgang mit Hunden. Als Halterinnen und Halter gelten die Personen, die bei der ANIS gemeldet sind. Im Falle, dass bei der ANIS mehrere Personen als Haltende gemeldet sind, muss jede Person den Sachkundenachweis erbringen.

### Ausbildungsanforderungen für die Haltung von grossen oder massigen Hunden, geboren nach dem 31. Dezember 2010, gemäss kantonaler Hundegesetzgebung

Mit solchen Hunden muss eine anerkannte, über die Sachkundenachweise des Bundes hinausgehende praktische Hundeausbildung besucht werden.

Die Gesetzlichen Grundlagen und weitere Informationen zum Sachkundenachweis sind zu finden unter: [www.meinheimtier.ch](http://www.meinheimtier.ch).

Hundetrainerinnen und -trainer in Ihrer Region finden Sie in der Datenbank des BVET: [www.meinheimtier.ch](http://www.meinheimtier.ch).

### Achtung

Die Ausbilderinnen und Ausbilder der Kurse für die Sachkundenachweise müssen über eine Anerkennung des Bundesamtes für Veterinärwesen verfügen. Erkundigen Sie sich im Einzelnen, bevor Sie einen Kurs buchen.

### Kursbestätigungen aufbewahren!

## Vertiefte Ausbildung für grosse oder massige Hunde

Verletzungen durch grosse oder massige Hunde fallen in der Regel gravierend aus. Deshalb ist eine vertiefte Ausbildung für diese Gruppe obligatorisch. Ziel: eine gute Sozialisierung der Welpen mit Mensch und Tier sowie ihre Gewöhnung an die Umwelt in der dafür sensiblen Entwicklungsphase. Die Ausbildung soll dazu beitragen, dass sich der Hund auch später mit fremden Menschen, Hunden und anderen Tieren zu recht findet und kein auffälliges Angst- oder Aggressionsverhalten zeigt.

Wegen ihrer Grösse und Kraft müssen diese Hunde gut erzogen sein, damit sie in unserer Gesellschaft stressarm und sicher geführt werden können.

# Ausbildungs- anforderungen Bund

## Übernahme des Hundes vor dem 1. September 2008

Keine Ausbildung

## Übernahme des Hundes ab dem 1. September 2008

- a) Vor der Übernahme (falls die übernehmende Person nicht bereits nachweislich einen Hund verantwortlich gehalten hat):  
Absolvieren des 4-Lektionen-Kurses als theoretischer Sachkundenachweis.
- b) Innerhalb eines Jahres nach Übernahme:  
Absolvieren des 4-Lektionen-Trainings als praktischer Sachkundenachweis.

# Übersicht über die zu besuchenden Ausbildungen mit grossen oder massigen Hunden, geboren nach dem 31. Dezember 2010

Übernahme des Hundes bzw. Zuzug mit dem Hund:

## Zwischen der 8. und 16. Lebenswoche

- Welpenförderung à 4 Lektionen an mindestens 4 Tagen zwischen der 8. und 16. Lebenswoche.
- Junghundekurs à 10 Lektionen an mindestens 10 Tagen bis zum 18. Lebensmonat.
- Wenn die Welpenförderung und/oder der Junghundekurs nicht besucht worden sind: Erziehungskurs à 20 Lektionen an mindestens 10 Tagen.

## Zwischen 16. Lebenswoche und 18. Lebensmonat

- Junghundekurs à 10 Lektionen an mindestens 10 Tagen bis zum 18. Lebensmonat.
- Bei fehlender Welpenförderung durch die Vorbesitzer: zusätzlicher Besuch eines Erziehungskurses à 10 Lektionen an mindestens 5 Tagen innert Jahresfrist nach Abschluss des Junghundekurses.
- Wenn der Junghundekurs nicht besucht worden ist: Erziehungskurs à 20 Lektionen an mindestens 10 Tagen innert Jahresfrist.

## Zwischen 18. Lebensmonat und 8 Jahren

- Erziehungskurs à 10 Lektionen an mindestens 5 Tagen innert Jahresfrist.

## 8 Jahre und älter

- 4-Lektionen-Training als praktischer Sachkundenachweis gemäss Bund.



## Die praktische Hundeausbildung mit grossen oder massigen Hunden

### Praktische Hundeausbildung (§ 7 Hundegesetz)

#### Wichtig

Die praktische Hundeausbildung für grosse oder massige Hunde ist für Hunde erforderlich, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren sind.

#### Hunderassenliste

[www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch)

Mischlinge, deren Abstammung von kleinrassigen Elterntieren nicht belegt werden kann, sind der Rasse-typenliste I zuzuordnen. Im Konfliktfall entscheidet das Veterinär- amt anhand des äusseren Erscheinungs- bildes des Hundes und anhand von Wachstumsmerkmalen.

#### Tipp

Stellen Sie vor der Übernahme des Hundes sicher, dass Sie die Abstammung des Hundes kennen und alle vorhandenen Abstammungs- nachweise erhalten.

#### Welpenförderung, Junghunde- und Erziehungskurs

Eine Liste der Ausbildungs- personen mit Bewilligung finden Sie auf [www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch).

Die praktische Hundeausbildung ist ausschliesslich notwendig für Hunde, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren sind.

Zur praktischen Hundeausbildung gehören je nach Alter des Hundes bei der Übernahme bzw. beim Zu- zug des Hundes die Welpenförderung, der Junghunde- und/oder der Erziehungskurs. Bei der Übernah- me eines Welpen muss die Welpenförderung und der Junghundekurs absolviert werden. Nach dem 18. Le- bensmonat genügt der Besuch des Erziehungskurses. Junghunde- und Erziehungskurs decken den von der gleichen Halterin oder dem gleichen Halter mit dem Hund besuchten praktischen Sachkundenachweis des Bundes ab.

Hunde mit einer Schulterhöhe ab 45 cm und/oder ei- nem Gewicht ab 16 kg gehören – ob reinrassig oder Mischlinge – zu den grossen oder massigen Hunden. Dazu zählen ca. die Hälfte aller heute gehaltenen Hun- de. In der für die ganze Schweiz einheitlichen Hunde- rassenliste sind alle dazu gehörenden Hunderassen aufgeführt.

Ausbilderinnen und Ausbilder, auch Hundetrainerin- nen und Hundetrainer genannt, benötigen eine Bewil- ligung des Veterinär- amts des Kantons Zürich, damit ihre Kurse für grosse oder massige Hunde anerkannt sind. Dies stellt sicher, dass sie über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

## Die Welpenförderung

Die Welpenförderung umfasst mindestens 4 Übungs- lektionen. Diese hat die Züchterin oder der Züchter resp. die Halterin oder der Halter mit dem Hund zwis- chen der 8. und 16. Lebenswoche zu besuchen (der Welpe darf frühestens im Alter von 56 Tagen, also in der 8. Lebenswoche, von der Mutterhündin getrennt werden). Der Kurs ist bis zur 16. Lebenswoche zu absolvieren – und zwar ausschliesslich bei einer Aus- bilderin oder einem Ausbilder mit Bewilligung des Veterinär- amts des Kantons Zürich. Danach ist die für Sozialisierung und Umweltgewöhnung sensible Ent- wicklungsphase beendet. Aufzuchtfehler, mangelhaf- te Sozialisierung oder ungenügende Umweltgewöh- nung sind im fortgeschrittenen Alter nur schwer oder gar nicht mehr zu korrigieren. Die Welpenförderung zielt deshalb darauf ab, Grundsteine der tiergerechten Entwicklung und Erziehung eines Hundes zu legen: Die Halterin oder der Halter lernt dabei, die Bedürf- nisse des eigenen Hundes zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Erwünschte Verhaltensweisen des Hundes werden gefördert, unerwünschte verhin- dert. Der Besuch der Welpenförderung hat weiter zum Ziel, dass die Halterin oder der Halter unter geschulter Anleitung lernt, erste angemessene Erziehungsschrit- te selbstständig umzusetzen. Diese werden im darauf folgenden Junghundekurs vertieft und erweitert.

#### Eckwerte

4 praktische Lektionen à mindestens 50 Min. an 4 verschiedenen Tagen zwischen der 8. und 16. Lebens- woche des Welpen (sensible Phase). Kursbesuch bei einer Ausbilderin oder einem Ausbilder mit Bewilligung des Veterinär- amts.

#### Lernziele

(§ 8 Hundeverordnung):  
Der Aufbau der Bindung des Hundes zur Halterin oder zum Halter. Die Förderung von erwünschtem Verhalten des Welpen. Die Sozialisation mit Menschen und Artgenossen sowie die Gewöh- nung an die Umwelt. Die Anwendung tiergerechter Erziehungsmethoden. Das Wahrnehmen und Umsetzen der Pflichten als Halterin oder als Halter. Die Lernziele der Welpenförderung bzw. der anderen Kurse können für Nutzhunde (z.B. Diensthunde, Jagdhunde) dem jeweiligen Einsatzzweck der Hunde angepasst werden.



## Der Junghundekurs

### Eckwerte

10 praktische Lektionen à mind. 50 Min. an 10 verschiedenen Tagen. Lektionen teilweise innerhalb und teilweise ausserhalb des Übungsgeländes. Durchführung bis zum 18. Lebensmonat des Hundes. Kursbesuch bei einer Ausbilderin oder einem Ausbilder mit Bewilligung des Veterinäramts.

### Lernziele

(§ 9 Hundeverordnung):  
Das Erreichen eines Grundgehorsams des Hundes.  
Das korrekte Anbinden und Führen des Hundes an der Leine.  
Das tiergerechte und sichere Führen des Hundes in der Umwelt sowie bei Begegnungen mit Menschen, Artgenossen und anderen Tieren, insbesondere Wildtieren.  
Eine dem Entwicklungsstand des Hundes angemessene Weiterführung und Vertiefung der Lernziele der Welpenförderung.  
Die Umsetzung der für ein sicheres Führen des Hundes bedeutsamen Grundsätze im Zusammenleben mit dem Hund.

Der Junghundekurs umfasst mindestens 10 Übungslektionen. Diese hat die Hundehalterin oder der Halter mit dem Hund bis zu dessen 18. Lebensmonat zu besuchen. Wird ein Hund beispielsweise mit 12 Monaten übernommen, ist sobald wie möglich mit dem Junghundekurs zu beginnen. Nur so kann er termingerecht absolviert werden. Im Junghundekurs sollen insbesondere die Förderung der Sozialkompetenz im Umgang mit Menschen und Artgenossen und die Erziehung des Hundes erlernt bzw. vertieft werden. Unter der fachlichen Anleitung einer Ausbilderin oder eines Ausbilders werden zum Beispiel folgende Lerninhalte vermittelt:

- Wie bringe ich meinem Hund bei, dass er korrekt und ohne zu ziehen an der Leine geht und keine Menschen oder Tiere belästigt?
- Wie erreiche ich, dass mein Hund kommt, wenn ich ihn rufe, auch wenn er durch etwas abgelenkt wird?
- Welche Kommandos muss mein Hund beherrschen und wie kann ich ihm diese beibringen?
- Welche Situationen, z.B. stark befahrene Strassen, können eine Gefahr für meinen Hund darstellen und in welchen Situationen muss ich besonders vorsichtig sein, damit mein Hund keine Gefahr für andere darstellt?

## Wann ist ein Erziehungskurs zu besuchen?

### Eckwerte

10 praktische Lektionen à mind. 50 Min. an mind. 5 verschiedenen Tagen. Doppelte Stundenzahl, wenn Kurse trotz Obligatorium nicht besucht wurden (vgl. nebenstehend Ziff. c). Lektionen teils innerhalb und teils ausserhalb des Übungsgeländes. Innerhalb eines Jahres nach Übernahme oder Zuzug in den Kanton. Kursbesuch bei einer Ausbilderin oder einem Ausbilder mit Bewilligung des Veterinäramts.

### Lernziele

(§ 10 Hundeverordnung):  
Die der Reife und dem Ausbildungsstand des Hundes angemessene Vertiefung der Inhalte des Junghundekurses.

Der Erziehungskurs ist nicht mit allen Hunden der Rassetypenliste I zu besuchen, sondern nur in folgenden Fällen:

- a) wenn der Hund bei der Übernahme oder beim Zuzug in den Kanton Zürich zwischen 16 Wochen und 18 Monaten alt war und keine belegbare Welpenförderung bei einer Hundeausbilderin oder einem Hundeausbilder mit einer Bewilligung vom Veterinäramt Zürich besucht wurde;
- b) wenn der Hund bei der Übernahme oder beim Zuzug in den Kanton Zürich zwischen 18 Monaten und 8 Jahren alt war;
- c) wenn der Hund im fraglichen Alter im Kanton Zürich gehalten worden ist, aber die Welpenförderung und/oder den Junghundekurs nicht besucht hat.

## Wer prüft den Nachweis der Hundeausbildungen. Und was sind die Folgen bei Mängeln?

Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, die Bestätigung über jeden besuchten Kurs innert eines Monats bei der Wohngemeinde einzureichen. Die Gemeinden sind nach dem Hundegesetz verpflichtet, das termingerechte Vorliegen der Bestätigung zu prüfen. Sie sind zudem berechtigt, für kleine Hunde das Vorliegen des Sachkundenachweises gemäss Eidgenössischer Tierschutzgesetzgebung zu prüfen.

Das Veterinäramt wird zudem bei Beissvorfällen und Meldungen über auffälliges Aggressionsverhalten die verschiedenen Nachweise zur Ausbildung verlangen. Liegen die notwendigen Ausbildungsnachweise nicht vor, wird die Halterin oder der Halter von der Gemeindebehörde gemahnt, unter Fristansetzung verwarnt und hat die Gebühren für den Verwaltungsaufwand sowie Bussen zu tragen. Werden die notwendigen Ausbildungen trotzdem verweigert, ist das Veterinäramt aufgrund erhöhter Gefährdung verpflichtet, sichernde Massnahmen anzuordnen: z.B. Leinen- und Maulkorbpflicht, Einzellektionen zur Korrektur des Verhaltens oder Auflagen, welche Personen den Hund führen dürfen.

### Achtung

Achten Sie darauf, dass Sie die Kursbestätigung bei jedem Kurs erhalten. Reichen Sie eine Kopie gleich bei der Gemeinde ein und bewahren Sie das Original sorgfältig auf, da sie es auch später vorweisen müssen.

Alle erforderlichen Hundeausbildungen hat jeweils die bei der ANIS registrierte Halterin oder der registrierte Halter mit dem Hund zu absolvieren. Diese Aufgabe kann nicht an ein Familienmitglied oder an eine Drittperson delegiert werden. Sind zwei Personen als Halterin oder Halter bei der ANIS registriert, so haben beide die notwendigen Ausbildungen mit dem Hund zu besuchen, da sie beide die Halterverantwortung tragen.

### Beispiel für Strafbestimmungen

(§ 23 Hundeverordnung):  
Keine oder ungenügende praktische Hundeausbildung:  
Busse bis max. CHF 5000.

# Checkliste: Was Hundehalterinnen und Hundehalter beachten müssen.

## Generell:

- **Allgemeine Pflicht, den Hund sicher und verantwortungsbewusst zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen.**
- **Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten.**
- **Kot korrekt beseitigen.**
- **Lärmbelästigung vermeiden.**
- **Hundeabgabe und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen.**
- **Namens- oder Adressänderung bei der ANIS und der Gemeinde innert 10 Tagen melden.**

## Bevor ein Hund angeschafft wird

- Haftpflichtversicherung mit mindestens CHF 1 Mio. Deckung für alle Hunde unabhängig von ihrer Grösse und Rasse abschliessen.
- Kurs theoretischer Sachkundenachweis für die Hundehaltung absolvieren, wenn es sich um die erste Übernahme eines Hundes handelt.
- Sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt und bei der Registrierungsstelle ANIS gemeldet ist.
- Sicherstellen, dass der Hund nicht der Rassetypenliste II angehört (Haltung verboten seit 1. Januar 2010).

## Wenn ein Hund übernommen worden ist

- Anmelden als neue Halterin oder neuer Halter innert 10 Tagen bei der ANIS unter Angabe der Mikrochip-Nummer des Hundes.
- Anmelden des Hundes innert 10 Tagen bei der Gemeinde und Hundeabgabe entrichten.
- Absolvieren des praktischen Sachkundenachweises innerhalb eines Jahres nach Übernahme des Hundes.

## Zusätzlich für grosse oder massige Hunde<sup>1</sup>, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren sind:

Deckt auch praktischen Sachkundenachweis ab.

- Besuch des Kurses für die Welpenförderung zwischen der 8. und 16. Lebenswoche des Hundes.
- Besuch des Junghundekurses bis zum Alter von 18 Monaten.
- Besuch des Erziehungskurses innerhalb eines Jahres, wenn der Hund im Alter zwischen 18 Monaten und 8 Jahren, bzw. als Junghund übernommen worden ist.

## Wenn ein Hund abgegeben worden oder gestorben ist

Abgabe oder Tod des Hundes bei der ANIS und der Gemeinde innert 10 Tagen melden.

1) Welche Rassetypen zu den grossen oder massigen Hunden zählen (ca. 50% aller Hunde), hält die Hunderassenliste fest: [www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch).



Verhaltensregeln

# 04

## Einen Hund halten heisst Verantwortung und Pflichten übernehmen.

### Hunde ausführen

Halterinnen und Halter sind verpflichtet, ihren Hund entsprechend seinem Bedürfnis täglich im Freien auszuführen. Gesunde und erwachsene Hunde in der Regel mehrmals täglich. Davon mindestens einmal eine volle Stunde. Dabei sollen sich Hunde auch frei, ohne Leine bewegen können – unter der Voraussetzung, dass es ihr Gehorsam zulässt und die Örtlichkeit dazu geeignet ist.

### Sicheres und respektvolles Miteinander

In unserer heutigen Umwelt sind die Freiräume begrenzt: Sehr viele Begegnungen mit Menschen, besonders mit Kindern, aber auch mit anderen Hunden finden oft auf engem Raum statt. Deshalb muss ein sicheres und respektvolles Miteinander gewährleistet sein. Gesetzliche Vorgaben und behördliche Anordnungen sind von allen Halterinnen und Haltern jederzeit einzuhalten. Ein verantwortungsbewusstes Verhalten ist Pflicht.

### Beaufsichtigung und vorausschauendes Führen

Auch mit gut sozialisierten, umweltgewohnten und erzogenen Hunden – ob gross oder klein – kann es zu Vorfällen kommen: wenn unvorhergesehene Situationen beim Hund Angst auslösen. Oder wenn ein Hund einem für ihn bedrohlichen Reiz nicht ausweichen kann: ausgelöst zum Beispiel durch ein für ihn unverständliches Verhalten von Kindern oder Drittpersonen. Durch verantwortungsbewusste Beaufsichtigung und vorausschauendes Führen des Hundes können und müssen gefährliche Vorfälle vermieden werden.

### Allgemeine Pflichten

#### Gefährdung von Personen ausschliessen

Direkte Personengefährdung: Situationen, in denen es 1. zu einer Bissverletzung einer Person durch einen Hund kommt, oder in denen 2. eine Person durch die aktive Einwirkung eines Hundes verletzt werden kann (Beispiel Sturzverletzung). Veranlassung zur Selbstgefährdung: Situationen, in denen sich eine Person durch das Verhalten eines Hundes selbst gefährdet, zum Beispiel durch ihr Ausweichen auf eine befahrene Strasse – dies unabhängig davon, ob es in einem konkreten Fall zu einer Verletzung kommt oder nicht.

#### Belästigungen von Personen vermeiden

Abstand wahren! Ein Hund muss so gut sozialisiert sein, dass er fremde Personen bei Begegnungen weder anbellt, noch an ihnen hochspringt. Ebenso zu vermeiden sind Situationen, in denen ein Hund auf fremde Personen zugeht und um Futter oder Streicheleinheiten bettelt – und es dabei zur Verunreinigung der Kleidung der belästigten Personen durch Speichel und Schmutz kommen kann.

#### Darf sich ein Hund im öffentlich zugänglichen Raum frei bewegen? Muss er bei Fuss oder angeleint laufen?

Die Antwort ist nicht allein von der jeweiligen Situation abhängig. Sondern vor allem vom Gehorsam, insbesondere vom Appell: Ein Hund muss jederzeit abrufbar sein und angeleint werden können! Deshalb sollte er auch immer in Sichtweite bleiben, damit er unter Kontrolle gehalten werden kann.

#### Was gilt als öffentlich zugänglicher Raum?

Neben öffentlichen Grundstücken auch private, aber ohne weiteres zugängliche Areale: der nicht abgegrenzte Garten, das Treppenhaus in einem Mehrfamilienhaus, der Vorplatz des Wohnhauses, der Hofplatz oder der Parkplatz. Ausgenommen ist der private Raum, wenn der Privatgrund 1. durch einen ausbruchssicheren Zaun abgegrenzt, 2. mit einem Hinweisschild versehen und 3. der Zugang zum Briefkasten und zur Türklingel gewährleistet ist.

## § 9 Hundegesetz

- 1 Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie
  - a) weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen, die Umwelt nicht gefährden.
- 2 In Wäldern und an Waldrändern sowie bei Dunkelheit im Freien sind Hunde in Sichtweite auf kurzer Distanz zu halten.
- 3 Es ist verboten, Hunde:
  - a) auf Menschen und Tiere zu hetzen,
  - b) absichtlich zu reizen,
  - c) im frei zugänglichen Raum unbeaufsichtigt laufen zu lassen.
- 4 Von den Verboten gemäss Abs. 3 ausgenommen sind die rechtmässige Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst und die in anderen Erlassen vorgesehenen Fälle.
- 5 Wer mit der Aufsicht über einen Hund betraut ist, greift mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ein, wenn der Hund einen Menschen oder ein Tier angreift oder hetzt.

Die Hundegesetze sind in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich. Verbringt eine Halterin oder ein Halter mit seinem Hund z.B. seinen Urlaub in einem anderen Kanton, so gelten die dortigen Bestimmungen: beispielsweise eine generelle Leinenpflicht für alle Hunde im Kanton Schwyz oder eine Maulkorbpflicht für bestimmte Hunderasen im Kanton Genf. Informieren Sie sich unter: [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org). Der verantwortungsvolle Umgang beim Führen des Hundes sowie die allgemeinen Aufsichtspflichten sind selbstverständlich überall einzuhalten.

## Nutzung frei zugänglicher Räume nicht beeinträchtigen

Typisches Beispiel: Ein Hund läuft von einem nicht abgegrenzten Grundstück auf einen Radweg und bellt Radfahrer an oder verfolgt sie. Resultat: Die bestimmungsgemässe und sichere Nutzung eines frei zugänglichen Raums ist beeinträchtigt! Die Folge: Manche Personen nehmen beim Passieren eines Grundstücks Umwege in Kauf, um von Belästigungen durch ihnen bekannte, ungenügend sozialisierte Hunde verschont zu bleiben.

## Umweltgefährdungen verhindern

Tatbestand einer (gravierenden) Umweltgefährdung: Ein herumstreunender, jagender oder wildernder Hund hetzt, verletzt oder tötet andere Tiere. Zum Beispiel Katzen, Vögel oder Wild. Rechtliche Konsequenz: Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt laufen und herumstreunen! Das gilt auch für den Aufenthalt im frei zugänglichen Raum: so darf sich zum Beispiel ein Hofhund nicht frei und ohne Aufsicht auf dem Vorplatz, der Zufahrt, einer angrenzenden Wiese, einem Wanderweg etc. aufhalten (z.B. für eine Versäuberungstour). Zusätzlich zu beachten: Die Jagd- und Waldgesetzgebung sowie die Leinenpflicht in Wildschon- oder Naturschutzgebieten.

## Zutrittsverbote sind begründet

Personen in Bewegung sind einem erhöhten Risiko für Vorfälle mit Hunden ausgesetzt. Das gilt besonders für Kinder, wobei das Risiko durch Rufen, Anfeuerung, Bälle oder andere bewegte Objekte noch verstärkt wird. Zutrittsverbote wirken hier präventiv.

In städtischen Gebieten mit vielfältigen Nutzungsansprüchen können die Behörden z.B. für einige Parkanlagen Zutrittsverbote oder in einigen Fällen auch nur Leinenzwang ausschildern. Im Gegenzug können sie auch hundefreundliche Zonen bezeichnen, die von Personen mit Angst vor Hunden gemieden werden können. In solchen Zonen haben Auslauf, Spiel und Spass mit Hunden grundsätzlich Vorrang.

## Generelle Leinenpflicht unter bestimmten Bedingungen

An belebten und viel frequentierten Orten sowie in öffentlich zugänglichen Gebäuden ist das Vorfalfrisiko mit Hunden grösser. Hunde jeglicher Grösse müssen deshalb an kurzer Leine geführt werden. Wie bereits festgehalten, sind Hunde – auch gut erzogene – nicht zwingend in jeder Situation «verkehrssicher». Deshalb ist die Leine bei viel Verkehr notwendig.

Weiss die Halterin oder der Halter, dass der Hund Menschen oder andere Tiere gefährden könnte: z.B. wegen Schmerzen, Beissvorfällen, einer Verhaltensabklärung oder infolge von Krankheiten, müssen die notwendigen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden: Der Hund muss an der Leine geführt werden oder sogar einen Maulkorb tragen.

## § 10 Hundegesetz

Es ist verboten, Hunde mitzuführen oder freizulassen:

- a) in Friedhöfen,
- b) in Badeanstalten,
- c) auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen,
- d) auf Spiel- oder Sportfeldern,
- e) an Orten, die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden.

## § 11 Hundegesetz

- 1 Hunde sind anzuleinen:
  - a) in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
  - b) an verkehrsreichen Strassen,
  - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen,
  - d) an Orten, die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden.
- 2 Hunde sind im öffentlich zugänglichen Raum anzuleinen, wenn
  - a) sie läufig sind,
  - b) sie bissig sind,
  - c) sie eine ansteckende Krankheit haben,
  - d) die zuständige Behörde es anordnet.

# Situationen mit hohem Vorfalfrisiko

Häufig ereignen sich Vorfälle bei der Begegnung von Hunden mit sich schnell bewegenden Personen: Jogger, Velofahrer, Skater oder spielende Kinder. Solche Situationen können dazu führen, dass Hunde diese Personen verfolgen, beiessen oder zu einem Sturz beitragen. Wer den Hund führt, muss diesem Risiko vorausschauend Rechnung tragen: Der Hund muss unverzüglich zurückgerufen, angeleint oder sicher «bei Fuss» geführt werden!

Kleinkinder sind gar nicht und ältere Kinder nicht ausreichend in der Lage, die Signale eines Hundes zu erkennen und zu verstehen. Deshalb birgt eine Begegnung von Hund und Kind immer ein Vorfalfrisiko – auch wenn der Hund gut sozialisiert und erzogen wurde. Wer den Hund führt, muss in Anwesenheit von Kindern immer besonders vorsichtig sein. Situationen, in denen sich ein Kind dem Hund trotz Drohsignalen nähert, sind sofort zu unterbinden. Das Gleiche gilt für Situationen, in denen ein Kind zu einem fressenden oder im Hundekorb liegenden Hund gehen will.

### § 12 Hundegesetz

Hunde müssen einen Maulkorb tragen, wenn sie

- a) bissig sind,
- b) die zuständige Behörde es anordnet.

Ein Maulkorb, der korrekt sitzt und an den der Hund ausreichend und mit der richtigen Vorgehensweise gewöhnt wurde, stellt keine Belastung für einen Hund dar. Nähere Informationen zur richtigen Maulkorbform und dem Angewöhnen: [www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch)

### § 13 Hundegesetz

- 1 Wer einen Hund ausführt, muss ihn so beaufsichtigen, dass Kulturland und Freizeitflächen nicht durch Kot verschmutzt werden.
- 2 Kot ist in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen korrekt zu beseitigen.

### § 14 Hundegesetz

Hunde sind so zu beaufsichtigen, dass Dritte nicht durch andauerndes Gebell oder Geheul belästigt werden.

## Maulkorbpflicht und Maulkorbgewöhnung

Das Tragen eines Maulkorbs ist notwendig, wenn der Hund als bissig bekannt ist oder die Behörden es aus diesem Grund angeordnet haben. Für Hunde der Rassetypenliste II, die von ausserkantonale wohnhaften Personen und bei Ferienaufenthalten ausgeführt werden, ist der Maulkorb wie auch das Führen an der Leine Pflicht. Die Maulkorbpflicht gilt im öffentlich zugänglichen Raum und dient der Sicherheit von Menschen und Hunden sowie anderen Tieren.

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, jeden Hund an das Tragen eines Maulkorbs zu gewöhnen – auch als «Reisevorbereitung» vor Auslandsaufenthalten mit Hunden: In manchen europäischen Ländern besteht z.B. eine Maulkorbpflicht für Hunde in Städten oder in öffentlichen Verkehrsmitteln, unabhängig von der Rasse oder Grösse des Hundes. Informationen dazu gibt es bei der jeweils zuständigen Veterinärbehörde im Ausland.

## Beeinträchtigungen der Umwelt vermeiden

Unbeseitigter Hundekot ist nicht nur eine Geruchsbelästigung sondern grundsätzlich unhygienisch. Er verschmutzt auch das Futter für Wiederkäuer und Pferde. Zudem kann es zur Übertragung von parasitären Erkrankungen kommen. Holzstecken und Spielzeuge (z.B. Bälle oder Kongs) sollen in landwirtschaftlichen Flächen nicht liegen gelassen werden: Sie können Maschinen beschädigen und aufwendige Reparaturen nötig machen.

Hunde sind so zu erziehen, dass sie nicht andauernd bellen oder heulen. Falls Trennungsangst die Ursache ist, muss mit einer Fachperson abgeklärt werden, wie das Fehlverhalten korrigiert werden kann.

# Führen von Hunden durch Kinder und andere Drittpersonen

Besondere Vorsicht ist beim Führen von Hunden durch Kinder und Jugendliche geboten. Bevor der Hund einer anderen Person überlassen wird, muss die Hundehalterin oder der Hundehalter Folgendes sicherstellen: Die betreffende Person muss den Hund kräftemässig kontrollieren und in jeder Situation zurückhalten können, damit er Menschen und andere Tiere nicht gefährden kann. Minderjährige müssen zudem über die notwendige Reife verfügen, um mit dem Hund vernunftgemäss umgehen zu können. Schon auf kurzen Spaziergängen kann es zu Situationen kommen, die Drittpersonen oder auch den Hund gefährden, selbst wenn dieser korrekt geführt wird. Kommt es zum Beispiel zu einer Rauferei mit einem anderen Hund, ist ein Kind in der Regel aufgrund seiner fehlenden Reife und auch kräftemässig überfordert. Ausserdem kann es durch falsches Eingreifen selbst verletzt werden. Einer solchen Gefährdung sollten Kinder nicht ausgesetzt werden. Das Veterinäramt empfiehlt daher eindringlich, dass Kinder Hunde nur in Begleitung von Erwachsenen ausführen.

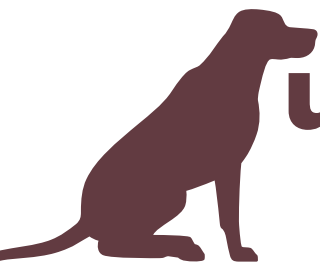
Grundsätzlich liegt die Verantwortung für Schäden, die der Hund anrichtet, bei der Hundehalterin oder dem Hundehalter: Sie oder er kennt den Charakter des Hundes am besten. Deshalb muss sie oder er die Drittperson vorgängig über das korrekte Führen des Hundes instruieren – und damit nach Möglichkeit sicherstellen, dass die Drittperson den Hund sicher führen kann.



# 05

**Verbot der Rassen mit erhöhtem Gefährdungspotential**

**Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential dürfen nicht mehr neu gehalten und gezüchtet werden.**



## **Stichtag 1. Januar 2010**

Zur **Rassetypenliste II** gehören Hunde, mit mindestens 10% Blutanteil von Hunden der folgenden Rassetypen:  
American Staffordshire Terrier  
Bull Terrier und  
American Bull Terrier,  
Staffordshire Bull Terrier,  
American Pit Bull Terrier,  
Pit Bull Terrier, Bandog und  
Bascidog.

Auf Grund des Volksentscheides vom November 2008 dürfen Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential – sogenannte Hunde der Rassetypenliste II – seit dem 1. Januar 2010 im Kanton Zürich nicht mehr gehalten werden. Halterinnen und Halter von Hunden der Rassetypenliste II, die vor dem 1. Januar 2010 nachweislich einen solchen Hund gehalten haben, konnten beim Veterinäramt im Rahmen der Übergangsbestimmung eine Haltebewilligung beantragen.

## **Verbot und Ausnahmen**

Die Haltung (einschliesslich Erwerb, Zuzug, Zucht) von reinrassigen Hunden und Mischlingen, die einem Rassetyp mit erhöhtem Gefährdungspotential (sogenannte Rassetypenliste II) zugerechnet werden, ist verboten.

Ausnahmen werden in zwei Fällen gewährt:

1. Beim vorübergehenden Halten eines solchen Hundes im Kanton Zürich von bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr.
2. Wenn eine Haltebewilligung vorliegt im Rahmen der Übergangsbestimmungen.

Für Halterinnen und Halter ohne festen Wohnsitz im Kanton Zürich, die sich mit einem Hund der Rassetypenliste II besuchsweise, während eines Ferienaufenthaltes oder aus beruflichen Gründen auf zürcherischem Boden aufhalten, gilt die Begrenzung auf 30 Tage nicht. Sie haben aber jederzeit die generelle Maulkorb- und Leinenpflicht im öffentlich zugänglichen Raum einzuhalten. Wird ein Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential hingegen einer im Kanton Zürich wohnhaften Person vorübergehend überlassen, darf der Aufenthalt nicht mehr als insgesamt 30 Tage pro Kalenderjahr betragen.

Welche Zonen als öffentlich zugänglicher Raum definiert sind, erfahren Sie auf Seite 21.

Die offizielle **Hunderassenliste** finden Sie auf: [www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch)  
Bestehen aufgrund des Erscheinungsbilds des Hundes Hinweise, dass der Hund 1. zu den Hunden der Rassetypenliste II zählen könnte, und kann 2. die Hundehalterin bzw. der Hundehalter keine ausreichenden Abstammungsnachweise vorlegen, entscheidet das Veterinäramt aufgrund der äusseren Erscheinung und der Bewegungsabläufe des Hundes über die Zuordnung.

### **Achtung**

Stellen Sie vor der Übernahme eines Hundes sicher, dass es sich um keinen Hund der Rassetypenliste II handelt .

### **Ausweis über die Haltebewilligung**

Mit der Haltebewilligung erhalten Halterinnen und Halter einen Ausweis, den sie bzw. eine Drittperson beim Führen des Hundes im öffentlich zugänglichen Raum immer mit sich zu führen haben.

# 06

Massnahmen  
bei einem Vorfall

## Abklären, aufklären, Risiken reduzieren – das ist der Sinn der Meldepflicht.

### Meldepflichtige Personenkreise:

Tierärztinnen und Tierärzte.  
Ärztinnen und Ärzte.  
Tierheimverantwortliche.  
Hundeausbilderinnen und -ausbilder.  
Gemeindebehörden.  
Polizei und Zollorgane.  
Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte.

Auch **Privatpersonen** können  
Meldungen erstatten.

### Meldeformular:

[www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch)

Weitere Informationen wie techni-  
sche Weisungen und Statistik über  
Hundeisse:  
[www.bvet.ch](http://www.bvet.ch)

Grundsätzlich kann es mit jedem Hund zu einem Vorfall kommen – unabhängig davon, ob er gut oder schlecht erzogen ist und ob er gut (oder schlecht) geführt wird. Meist liegt bei den gemeldeten Vorfällen aber eine Aufsichtspflichtverletzung der Hundehalterin, des Hundehalters oder der mit der Aufsicht betrauten Person vor. Ziel der Meldepflicht ist es, durch Abklärung der Fälle geeignete Massnahmen treffen und Aufklärung betreiben zu können, damit die Anzahl der schweren Vorfälle mit Hunden verringert wird.

### Erhebliche Vorfälle müssen gemeldet werden

Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt oder ein übermässiges Aggressionsverhalten gezeigt hat, sind von den meldepflichtigen Personen beim Veterinäramt zu melden: schriftlich nach einem vorgegebenen Formular.

Wenn ein Vorfall eine ärztliche oder tierärztliche Behandlung erfordert, handelt es sich um einen erheblichen Vorfall. Dies unabhängig davon, ob die Haut per-

foriert ist oder die Verletzung nicht direkt vom Hund verursacht wurde. Unter Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens fallen Verhaltensweisen eines Hundes, die Menschen oder Tiere gefährden: z.B. wenn ein Hund bellend auf einen Radfahrer zu rennt, dieser abrupt bremsen bzw. ausweichen muss und in der Folge stürzt.

### Abklärungen, Massnahmen, Sofortmassnahmen

Das Veterinäramt prüft den Sachverhalt des Vorfalls und holt bei Unklarheiten weitere Informationen bei betroffenen Personen, Behörden und bei der Halterin oder dem Halter ein. Diese sind auskunftspflichtig. Nach Risikoüberlegungen kann zudem eine Haltungskontrolle, eine Überprüfung der Hund-Halterinnen/Halter-Beziehung oder gar eine Wesensbeurteilung vorgenommen werden.

Das Veterinäramt entscheidet nach fachlichen Kriterien und unter Bewertung aller Informationen und Resultate, ob und welche Massnahmen notwendig sind, damit von dieser konkreten Hundehaltung kein erhöhtes Risiko für einen erneuten schweren Vorfall ausgeht. Die Massnahmen sind auf den konkreten Fall hin formuliert. Bei besonderer Gefahr schreitet das Veterinäramt unverzüglich ein.

Die durch diese Verfahren entstehenden Kosten trägt die Hundehalterin oder der Hundehalter. Dazu gehören vor allem auch die mit der Unterbringung eines Hundes verbundenen Aufwendungen bei einer Beschlagnahmung oder wenn Massnahmen zur Risikosenkung verfügt werden müssen.

Bei den Abklärungen werden oft Verletzungen der Aufsichtspflichten bei der Hundehaltung festgestellt. Solche können zur Anzeige gebracht werden. Sie stellen Straftatbestände dar, die je nach Art und Ausmass der Verfehlung mit hohen Bussen belegt werden (vgl. § 23 Hundeverordnung).

### Massnahmen

Besuch von Kursen zur Hund-erziehung oder Verhaltenstherapie. Auflagen zur gesicherten Haltung und zum Ausführen des Hundes (Personenkreis, Führhilfen). Leinen- und/oder Maulkorbpflicht. Verbot Ausbildung zum Schutzhund. Kastration und/oder Zuchtverbot. Entzug zur Neuplatzierung. Einschläfern des Hundes. Hundehalteverbot.

### Sofortmassnahmen

Stellt die Hundehaltung ein grosses Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier dar: Beschlagnahmung und Unterbringung des Tiers durch das Veterinäramt.

Personen, die gebissen wurden, können einen Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung bei der Polizei stellen. Ist die Verletzung der Person schwer, wird der Fall von Amtes wegen verfolgt. Geschädigte Tierhalterinnen und -halter können einen Strafantrag wegen Sachbeschädigung bei der Polizei stellen.





# Weitere Informationen

## [www.bvet.ch](http://www.bvet.ch)

Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)  
info@bvet.admin.ch

## [www.anis.ch](http://www.anis.ch)

### **24-h-Notfall-Telefon: +41 0900 55 15 25**

Morgenstrasse 123, CH-3018 Bern  
Telefon +41 (0)31 371 35 30  
Fax +41 (0)31 371 35 39  
info@anis.ch  
Bürozeiten: Mo–Fr 8:00 bis 18:00 Uhr

## [www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch)

Die Internetseite des Veterinäramtes Zürich (VETA) bietet umfassende Informationen zur kantonalen Hundegesetzgebung.

## [www.meinheimtier.ch](http://www.meinheimtier.ch)

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) stellt ausführliche Informationen zur Ausbildung nach Bundesrecht, zur Hundehaltung, zum tierschutzkonformen Umgang mit Hunden etc. bereit.

## [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

Die Internetseite der Stiftung für das Tier im Recht enthält Informationen zu verschiedenen kantonalen Hundegesetzgebungen sowie zu rechtlichen Aspekten der Hundehaltung. (auch [www.tierschutz.org](http://www.tierschutz.org))

## [www.tierschutz.com](http://www.tierschutz.com)

Auch der Schweizer Tierschutz (STS) publiziert Informationen zur Haltung von und zum Umgang mit Hunden.

## [www.skg.ch](http://www.skg.ch)

Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG)

## [www.stvv.ch](http://www.stvv.ch)

Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin (STVV)

## [www.zuerchertierschutz.ch](http://www.zuerchertierschutz.ch)

Zürcher Tierschutz

# Stichwortverzeichnis

Allgemeine Pflichten	18, 21
Animal Identity Service AG (ANIS)	6, 7, 8
Ausbildungsanforderungen	10, 11, 12
Beaufsichtigung	21
Erziehungskurs	13, 16
Gefährdungspotential	3, 26ff.
Gemeindezuständigkeit	8f.
Haftpflcht, Haftpflichtversicherung	2, 9, 18
Haltebewilligung	26
Hunde, gross oder massig	2, 11ff.
Hundeabgabe («Hundesteuer»)	2, 8, 18
Hundeausbildung	10ff.
Hundegesetz (kantonal)	2, 4, 8, 22ff., 24
Hundetrainer	11ff.
Hundeverordnung (kantonal)	4
Identifikation	6f.
Junghundekurs	13, 16
Rassen mit erhöhtem Gefährdungspotential	26ff.
Kantonsbeitrag	2, 8
Kinder	2, 23, 25
Leinenpflicht	23
Massnahmen	9, 28f.
Maulkorbpflicht	24
Meldepflicht bei Vorfällen	28
Mikrochip	6
Mischlingshunde	14, 27
Prävention	2, 4ff., 10
Rassetypenliste I	14
Rassetypenliste II	26, 27ff.
Registrierung, Registrierungspflicht	6
Sachkundenachweis Theorie	10ff.
Sachkundenachweis Praxis	10ff.
Tätowierung	7
Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung	10ff.
Vorfalrsrisiko	21ff., 23, 28ff.
Welpenförderung	13, 15
Zutrittsverbote	22



# Informationen der Gemeinde

**Gemeinde**

**zuständig für das  
Hundewesen**

Webadresse

Meldungen und  
Ausbildungs-  
nachweise richten an

Öffnungszeiten

**Abklärung von  
Verstössen**

**Abgaben und  
Gebühren**

**Diverses**

Die spezifischen Angaben zu Ihrer Wohngemeinde finden  
Sie auch in der beiliegenden Gemeindeinformation oder auf der  
betreffenden Gemeindefachseite.